



## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aalen GmbH**

(gültig ab 01.04.2025)

Die Stadtwerke Aalen GmbH bieten Leistungen ihres Netzbetriebes im Gebiet der Stadt Aalen für Anschlüsse an das Trinkwassernetz zu den folgenden Bedingungen an:

### **1. Anschlüsse an das Trinkwassernetz sowie deren Nutzung**

Für die Anschlüsse an das Trinkwassernetz und deren Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Aalen GmbH“.

### **2. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 AVBWasserV**

#### **2.1 Pauschale Berechnung**

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Mit dem BKZ werden anteilige Herstellungskosten für Wassergewinnungs-, Speicher- und Verteilungsanlagen (Zwischenpumpwerke und Rohrnetz) sowie Anteil des Anschlussnehmer an den zum Erwerb von Wasserbezugsrechten an Wasserversorgungszweckverbänden geleisteten Baukostenzuschüsse und Eigenvermögensumlagen abgegolten.

#### **2.2 BKZ für Anschlussobjekte, für Wohnzwecke oder gemischt genutzte Gebäude**

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach der Nennweite (DN) der Anschlussleitung und bei bebauten Grundstücken nach der Zahl der zu versorgenden Wohneinheiten.

Bei gewerblichen oder anderen -nicht zu Wohnzwecken dienenden oder gemischt genutzten Gebäuden- wird eine Geschossfläche oder überbaute Grundstücksfläche von 100 qm einer Wohneinheit gleichgesetzt (= 1 Einheit). Der Maximalbetrag bei solchen Nutzungen ist auf fünf Wohneinheiten (= 5 Einheiten) begrenzt.

Die Anschlussleitung DN 40 und weniger je Anschluss bildet die Basis der Berechnung. Durch Multiplikation mit einem Faktor ergeben sich die größeren Nennweiten.



### **3. BKZ für Anschlussobjekte mit größeren Nennweiten**

Bei Anschlussleitungen mit größerer Nennweite erhöht sich der jeweils nach der Nennweite der Anschlussleitung festgelegte Beitragssatz im Verhältnis der Querschnittsfläche von DN 25/40 zur Querschnittsfläche der einzulegenden Anschlussleitung wie folgt:

#### **Bei einer Anschlussleitung**

**DN 50 auf das 1,6-fache**

**DN 65 auf das 2,6-fache**

**DN 80 auf das 4,0-fache**

**DN 100 auf das 6,2-fache**

**DN 125 auf das 9,8-fache**

**DN 150 auf das 14,0-fache**

**DN 200 auf das 25,0-fache**

**des Beitragssatzes für eine Anschlussleitung DN 25/40.**

### **4. BKZ für Anschlussobjekte mit nachträglicher Umnutzung oder Erweiterung**

Werden in Gebäuden nachträglich Wohneinheiten oder gemischt genutzten Fläche eingebaut oder solche an Gebäude erweitert oder wird auf dem mit Trinkwasser versorgten Grundstück ein weiteres Gebäude erstellt, so ist der BKZ hierfür nachzuentrichten, unabhängig davon ob in diesem eine Wasserabnahme vorgesehen ist.

### **5. BKZ für Anschlussobjekte mit zusätzlichem Anschluss**

Für zweite oder weitere Anschlüsse in ein bereits mit Trinkwasser versorgtes Grundstück ist jeweils der volle BKZ nach der Nennweite des zusätzlichen Anschlusses und der Zahl der anzuschließenden Wohneinheit zu zahlen. Besondere Feuerlöschanschlüsse werden wie zweite oder weitere Anschlüsse behandelt.

### **6. Netzanschlusskosten**

- 6.1 Der Anschlussnehmer erstattet den SWA die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Beim Anschluss an das Trinkwassernetz beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Trinkwassernetzes und endet an der Hauptabsperrereinrichtung (§ 10 AVBWasserV), sofern nicht anders vereinbart ist.
- 6.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.3 Die SWA können mit dem Kunden Festpreise oder Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand gemäß Bauabrechnung vereinbaren. Die SWA machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes oder



Gebäudes bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit.

## **7. Mehrspartenhausanschluss**

Nach Beauftragung des Kunden wird bei der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses (Netzanschlusses) dieser meist als Mehrspartenhausanschluss ausgeführt.

Die Mehrsparten-Hauseinführung selbst ist dabei kein Bestandteil des Hausanschlusses.

Mit Einbau gehen Eigentum und Instandhaltungsverpflichtung auf den Gebäudeeigentümer über.

Die SWA und von ihr zugelassene Dritte sind zur Nutzung der Mehrsparten-Hauseinführung so lange berechtigt, wie der Hausanschluss in Betrieb ist.

## **8. Inbetriebsetzung nach (§ 10 AVBWasserV)**

8.1 Die SWA oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das jeweilige Trinkwassernetz an und setzen die Anlage in der Regel bis zu den Haupt- oder Verteilungsabsperreinrichtung in Betrieb.

8.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch verlangen die SWA gemäß § 10 AVBWasserV Kostenersatz:

1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung
2. Für jede notwendige zu Nr. 1 zusätzliche Fahrt zur Anlage des Kunden zur Inbetriebsetzung
3. Für jede Wieder-Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Unterbrechung der Anschlussnutzung - während der betriebsüblichen Arbeitszeit

## **9. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der SWA sowie die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

## **10. Abrechnung, Verzugsschäden**

10.1 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen.



10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden von den Stadtwerken für jede Mahnung Gebühren erhoben. Bei Rücklast werden die jeweiligen Bankgebühren an den Kunden weiterbelastet.

Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso, zur Unterbrechung der Anschlussnutzung) werden die Kosten berechnet.

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Belieferung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

Die SWA behalten sich vor, anstelle von Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

Das jeweils gültige Preisblatt für alle unsere Kostenpauschalen finden Sie hier:

[Preisblatt.xlsx](#)

## **11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**

11.1 Versorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Aalen GmbH, Arbeitsvorbereitung Hausanschluss, Tel. 07361 / 952 - 260 oder E-Mail: [hausanschluss@sw-aalen.de](mailto:hausanschluss@sw-aalen.de).

11.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Beschwerde nicht abzuwenden. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

11.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:  
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,  
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de);  
Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

11.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).



## **12. Gültigkeit**

- 12.1 Diese „Ergänzende Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Aalen GmbH“ treten ab 1. April 2025 in Kraft.
- 12.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Aalen GmbH“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Sie sind im Internet unter [www.sw-aalen.de](http://www.sw-aalen.de) abrufbar.

Für den Kontakt mit uns wählen Sie einfach:

**Zentrale Arbeitsvorbereitung/ IZA, Telefon: 07361-952260**

Haben Sie eine Frage oder ein Anliegen? Wir melden uns so schnell wie möglich.

Ihre Stadtwerke Aalen GmbH